

**DANCZEK AT GmbH**

Wasserfeldstraße 21, 5020 Salzburg, Austria  
Tel: +43 (0)662 829 630 Fax: +43 (0)662 829 630-30 E-mail: orderdesk.at@danczek.com

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung II/1  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien  
E-Mail: [leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)  
E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
Kopie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

06. Mai 2015

**112/ME (XXV. GP) – Artikel 1 - Entwurf zur Änderung des Tabakgesetzes  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme – Uneingeschränktes Rauchverbot in der Gastronomie**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden sollen, nehmen wir zu Artikel 1 (Änderung des Tabakgesetzes), insbesondere bezüglich des Vorhabens eines uneingeschränkten Rauchverbots in der Gastronomie, wie folgt Stellung:

1. Während sinnvolle gesetzliche Maßnahmen der Gesundheitspolitik und des Gesundheitsschutzes selbstverständlich begrüßt werden, schießt der vorliegende Entwurf über das Ziel hinaus, da dem Schutzzweck von Jugend- und Nichtraucherenschutz mit der bestehenden Regelung einer Trennung in Raucher- und Nichtraucher-Lokale bzw. Raucher- oder Nichtraucher-Räume ausreichend, angemessen und effektiv nachgekommen wird und es einer weiteren Veränderung zur Erreichung des Schutzzwecks nicht bedarf. Die stets als Faktum behauptete Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens ist selbst in der Wissenschaft zumindest umstritten und eventuellen Mängeln in der Vollstreckung des bestehenden Gesetzes mit legislativen Mitteln zu begegnen, widerspricht Prinzipien von Gewaltentrennung und demokratischer Qualität.
2. Das angedachte uneingeschränkte Rauchverbot stellt eine unnötige Überregulierung dar und lässt jede Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit vermissen. Es greift vielmehr auch in persönliche individuelle Freiheiten und gewährte Rechte –wie u.a. Erwerbsfreiheit und Ausübung einer Gewerbebewilligung- unangemessen ein und beschränkt diese für Gast und Gastwirt unverhältnismäßig. Während nach der bestehenden Regelung der Wirt die Freiheit hat, sein bewilligtes Gewerbe als Raucher- oder eben als Nichtraucher-Lokal, bzw. bei Vorliegen der rechtlichen Erfordernisse mit getrennten Raucher- und Nichtraucher-Räumen, auszuüben, und der Gast die Freiheit, ein Raucher- oder ein Nichtraucher-Lokal bzw. einen Raucher- oder Nichtraucher-Raum zu wählen, wird dies dann, geht es nach dem vorliegenden Änderungsentwurf, in vollem Umfang beschnitten.
3. Stabilität des gesetzlichen Umfelds ist für Rechts- und Planungssicherheit unabdingbar und ist Grundpfeiler unserer Rechtsordnung. Gravierende Wechsel und Verschlechterungen des legislativen Umfelds für eine Branche innerhalb kurzer Zeit fördern nicht das Vertrauen in den Rechtsstaat und in seine Verlässlichkeit. Das beginnt mit der unternehmerischen Wahl des Gewerbes und den damit verbundenen Investitionen und endet bei den erheblichen Investitionen von Gastronomen in die Abtrennung von Raucher- und Nichtraucher-Räumen.
4. Und zu guter Letzt: die soziale Ausgrenzung rauchender Menschen aus Gesellschaft, Öffentlichkeit und Geselligkeit, die Diskriminierung mündiger Bürger wegen ihrer frei und selbst gewählten Lebensgewohnheiten, sowie eine gesellschaftliche Spaltung der Bevölkerung in eine Zweiklassengesellschaft von Rauchern und Nichtrauchern können doch nicht im Sinne einer demokratischen Politik sein.

Mit freundlichen Grüßen

**DANCZEK**  
AT GMBH  
WASSERFELDSTR. 21 TEL. 0662/829630  
5020 SALZBURG FAX 0662/829630-30  
E-MAIL: ORDERDESK.AT@DANCZEK.COM